



---

**Dienststelle Steuern**

## BESCHEINIGUNG

---

Wir bestätigen, dass die

Hedy Glor-Meyer Stiftung, Luzern  
Register-Nummer 2030947

die Voraussetzungen einer von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreiten gemeinnützigen Institution im Sinne von § 70 Abs. 1 lit. h des luzernischen Steuergesetzes (StG) sowie Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) erfüllt.

Freiwillige Zuwendungen natürlicher und juristischer Personen an die oben genannte juristische Person sind bei der Einkommens- bzw. Gewinnsteuer nach Massgabe von § 40 Abs. 1 lit. i und § 73 Abs. 1 lit. c StG sowie Art. 33a und Art. 59 Abs. 1 lit. c DBG abziehbar.

Wir machen darauf aufmerksam, dass über die Abzugsfähigkeit der einzelnen Zuwendungen formell jeweils erst im Rahmen des konkreten Veranlagungsverfahrens entschieden wird.

Die Aufnahme in die Liste der anerkannten Institutionen mit Verfolgung gemeinnütziger Zwecke beruht auf den eingereichten Unterlagen. Allfällige Änderungen der rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse (z.B. Statutenänderungen, Auflösung der Institution, Änderung oder Verlagerung der Tätigkeit) sind der Dienststelle Steuern des Kantons Luzern umgehend mitzuteilen. Diese behält sich vor, periodisch in Jahresrechnungen und Jahresberichte Einsicht zu nehmen, weitere Aufschlüsse zu verlangen und allenfalls auf die Anerkennung als Institution, welche gemeinnützige Zwecke verfolgt, zurückzukommen. Entsprechend würde auch die Abzugsfähigkeit von Zuwendungen entfallen.

Luzern, 18. Juli 2017

Dienststelle Steuern des Kantons Luzern  
Abteilung für juristische Personen:

Urs Kreifiger, Abteilungsleiter